

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
des Marktes Schondra

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Schondra folgende

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindeeigenen und durch Vertrag in die Trägerschaft (Verwaltung) des Marktes übergeleiteten Friedhöfe und Leichenhäuser sowie der sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag
3. im übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Markt zu stellen. Im übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

§ 5

Erlaß

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Grabnutzungsgebühren

Als Grabgebühren werden für eine Ruhefrist (= Nutzungsdauer) erhoben:

1. im Friedhof Schondra

a) für ein Kindergrab	100.-- DM
b) für ein Reihengrab (Einzelgrab)	200.-- DM
c) für ein Reihengrab mit Tiefenbettung	270.-- DM
d) für ein Familiengrab (Doppelgrab)	400.-- DM
e) für ein Familiengrab mit Tiefenbettung	540.-- DM
f) für Umengräber: gleiche Gebühr wie für Gräber	

2. im Friedhof Schönderling

a) für ein Kindergrab	170.-- DM
b) für ein Reihengrab (Einzelgrab)	340.-- DM
c) für ein Reihengrab mit Tiefenbettung	450.-- DM
d) für ein Familiengrab (Doppelgrab)	680.-- DM
e) für ein Familiengrab mit Tiefenbettung	900.-- DM
f) für Umengräber: gleiche Gebühr wie für Gräber	

3. im Friedhof Singenrain

a) für ein Kindergrab	75.-- DM
b) für ein Reihengrab (Einzelgrab)	150.-- DM
c) für ein Reihengrab mit Tiefenbettung	200.-- DM
d) für ein Familiengrab (Doppelgrab)	300.-- DM
e) für ein Familiengrab mit Tiefenbettung	400.-- DM
f) für Umengräber: gleiche Gebühr wie für Gräber	

§ 7

Verlängerung der Nutzungsrechte

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts (§ 15 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechts im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

§ 8

Erstellung der Grababgrenzung

Der Markt behält sich vor, die Grababgrenzungen auf Kosten der Grabarbeiter zu erstellen.

§ 9

Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30.-- DM

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.03.1982 (LRABl Nr. 11 vom 27.03.1982, lfd. Nr. 112), geändert mit Satzung vom 17.04.1985 (LRABl Nr. 11 vom 04.05.1985, lfd. Nr. 200), außer Kraft.

Schondra, 11. Feb. 1987
.....



Schneider
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 10.02.1987 Nr. 20 - 554 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz genehmigt.